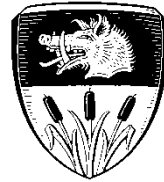


Merkblatt Baumfällungen und Rückschnitt von Sträuchern



In der Gemeinde Röhrmoos existiert grundsätzlich keine Baumschutzverordnung.
Dennoch sind im Zusammenhang mit Baumfällungen einige Regelungen zu beachten:

1. Innerorts:

In der Zeit vom 1. März bis 30. September

dürfen gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz lediglich schonende Form- und Pflegeschnitte durchgeführt werden. In diesem Zeitraum ist die Brut- und Setzzeit einiger Wildtierarten, die unter anderem in Bäumen und Sträuchern Schutz für ihre Jungen finden.

In Ausnahmefällen (kranker Baum, Störung der Verkehrssicherheit, ...) darf nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Dachau) eine Fällung stattfinden.

Baumfällungen und Rückschnitte im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar

sind zulässig, sofern es sich nicht um einen gesunden Baum handelt, der grundlos gefällt werden soll. Des Weiteren darf keine der folgenden Besonderheiten vorliegen:

- besonders umfangreicher/alter und daher möglicherweise schützenswerter Baum
- Fällung von mehreren Bäumen
- Fällung eines Baumes der das Ortsbild prägt (z. B. einzelstehender, auffälliger Baum am Ortseingang; ...)
- in einem Bebauungsplangebiet festgesetzt

Trifft mindestens einer der genannten Fälle zu, muss vor Fällung Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde bzw. der Gemeinde gehalten werden.

2. Außerorts:

Es ist verboten in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen (Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG).

In besonderen Fällen kann eine Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Dachau) beantragt werden.

**Weiterführende Informationen und Ansprechpartner/Berater im Landratsamt
finden Sie unter folgendem Link:**

<https://www.landratsamt-dachau.de/abfall-naturschutz-umwelt/naturschutz/naturschutz/>